

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bundes für Informatikdienstleistungen

1 Anwendungsbereich und Geltung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Informatikdienstleistungen wie Stellung von Informatikpersonal, Beratung, Unterstützung und Schulung.

1.2 Sie gelten als angenommen, wenn der Auftragnehmer ein Angebot einreicht.

2 Angebot

2.1 Das Angebot einschliesslich Demonstration erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.

2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Auftraggebers ab, so weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.

2.3 Das Angebot ist während der vom Auftraggeber genannten Frist verbindlich. Enthalten Offertanfrage oder Angebot keine andere Frist, bleibt der Auftragnehmer vom Datum des Angebotes an während 2 Monaten gebunden.

2.4 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde können sich die Vertragspartner ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen.

3 Ausführung

3.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.

3.2 Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten. Er stellt die erforderlichen Unterlagen und bei Bedarf geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung. Sofern notwendig, werden weitere Mitwirkungspflichten des Auftraggebers in der Vertragsurkunde näher umschrieben.

4 Mitarbeitereinsatz

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften des Auftraggebers, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen, der Arbeitszeitordnung sowie der Hausordnung.

4.2 Der Auftragnehmer setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse

verfügen oder sonstwie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

4.3 Die Vertragspartner geben schriftlich Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt. Sie setzen diese gemäss Projektorganisation ein.

5 Personalstellung

5.1 Bei der Stellung von Personal durch den Auftragnehmer ist der Auftraggeber für die Richtigkeit und Zweckmässigkeit der erteilten Aufträge sowie die Ueberwachung und Kontrolle der zu erbringenden Dienstleistungen verantwortlich.

5.2 Will ein im vollen Tagwerk eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers einen Nebenerwerb für mehr als 10 Stunden pro Woche während längerer Zeit ausüben, bedarf dies der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Vorausschbare Absenzen sind dem Auftraggeber sofort zu melden.

6 Vergütung

6.1 Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

6.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere alle Sozialleistungen oder andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall, die öffentlichen Abgaben sowie Spesen.

6.3 Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Auftragnehmer mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Auftraggeber innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.

6.4 Werden Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) vereinbart, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Sicherstellungen verlangen.

6.5 Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und in soweit angepasst, als dies in der Vertragsurkunde vorgeesehen ist.

7 Schutzrechte

7.1 Alle bei der Vertragserfüllung (Erbringung der Dienstleistungen) entstandenen Schutzrechte gehören dem Auftraggeber.

7.2 Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten wehrt der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Auftraggeber gibt diese dem Auftragnehmer schriftlich und ohne Verzug bekannt und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtstreits. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt der Auftragnehmer die dem Auftraggeber auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen.

8 Geheimhaltung

8.1 Die Vertragspartner behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Im Zweifel sind die Tatsachen als vertraulich zu behandeln. Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

8.2 Werbung und Publikationen über projektspezifische Dienstleistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

8.3 Verletzt ein Vertragspartner vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet er dem andern eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9 Verzug

9.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

9.2 Kommt der Auftragnehmer in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Die Konventionalstrafe beträgt pro Verspätungstag 1‰, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Sie ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

10 Gewährleistung

10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet eine getreue und sorgfältige Ausführung seiner Leistungen.

10.2 Bei Personalstellung gewährleistet der Auftragnehmer die getreue und sorgfältige Auswahl (fachliche und persönliche Eignung) und Instruktion der beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter.

11 Haftung

11.1 Die Vertragspartner haften für Schaden aus Terminüberschreitungen, wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung aus Verzug ist für die Vertragspartner je auf insgesamt 20 % der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach) pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 500'000.-- beträgt sie mindestens CHF 100'000.--. Vorbehalten bleiben andere Ansprüche aus dem Festhalten an der Erfüllung oder aus dem Verzicht auf die Leistung. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.2 Ist wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Ausführung der Leistungen bzw. wegen ungetreuer oder unsorgfältiger Auswahl und Instruktion bei Personalstellung ein Schaden entstanden, haftet der Auftragnehmer für dessen Ersatz, wenn er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Auftragnehmer haftet für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung für Personenschäden ist unbeschränkt. Für Sachschäden ist die Haftung auf insgesamt 30 % der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach) pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 1 Mio. beträgt sie mindestens CHF 300'000.--. Für reine Vermögensschäden ist die Haftung auf 10 % der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach) pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 500'000.-- beträgt sie mindestens CHF 50'000.--. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.3 Die Vertragspartner haften für andere Vertragsverletzungen (z.B. Verletzung von Geheimhaltungs- und Aufklärungspflichten, unerlaubter Beizug von Hilfspersonen, Verletzung allgemeiner Treue- und Sorgfaltspflichten), wenn sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden und höchstens für den entstandenen Schaden. Die Haftung ist auf 10 % der gesamten Vergütung (Festpreis oder Kostendach) pro Vertrag beschränkt; bei einer Vergütung von weniger als CHF 500'000.-- beträgt sie mindestens CHF 50'000.--. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Ansprüche aus der Verletzung von Schutzrechten. Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Haftung für entgangenen Gewinn.

11.4 Die Vertragspartner haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen (z.B. Mitarbeiter, betriebsfremdes Personal) wie für ihr eigenes.

12 Kündigung

12.1 Bei Personalstellung kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer seine Tätigkeit unverzüglich ein.

12.2 In allen andern Fällen können die Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 30 Tage.

12.3 Bei schwerwiegender Vertragsverletzung kann der andere Vertragspartner das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

12.4 Die Vergütung berechnet sich in diesen Fällen nach den bereits erbrachten Leistungen.

13 Abtretung und Verpfändung

Die dem Auftragnehmer zustehenden Forderungen dürfen ausserhalb des Konzerns ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder abgetreten noch verpfändet werden.

14 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohngleichheit

14.1 Für Leistungen in der Schweiz hält der Auftragnehmer für seine ArbeitnehmerInnen die Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen am Ort der Leistung ein. Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frau und Mann in bezug auf Lohngleichheit. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und Normalarbeitsverträge, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterlieferanten oder Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der vorstehenden Grundsätze.

14.2 Verletzt der Auftragnehmer diese Pflicht, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10 % der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000.-- je Fall.

15 Anwendbares Recht

Im übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.